OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553088/8/Wg - 553089/2

Datum:
Linz, 12. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des A__ und 2. des Ing. B__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 12.8.2024, GZ: LFW-2016-441007/126-ÖL, betreffend Verfahren nach dem Oö. Fischereigesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Erstbeschwerdeführer (1.-Bf) informierte die Oö. Landesregierung (belangte Behörde) mit Schreiben vom 7.5.2024 über die am 25.4.2024 durchgeführten Neuwahlen im Fischereirevier D__. Unter anderem wurde der Zweitbeschwerdeführer (2.-Bf) als bisheriger Fischereirevierobmann nicht (mehr) in diese Funktion gewählt. In weiterer Folge stellte sich die Frage, welche Auswirkungen das Ausscheiden des 2.-Bf als Fischereirevierobmann auf dessen Mitgliedschaft im Landesfischereirat und Vorstand des 1.-Bf sowie dessen Funktion als Landesfischermeister hatte (Schreiben ON 3 und 4 des Behördenaktes).

I.2. Die belangte Behörde traf dazu im bekämpften Bescheid nach Wahrung des Parteiengehörs und mit ausführlicher Begründung mehrere Feststellungen und ordnete die Neuwahl des Landesfischermeisters bzw. der Landesfischermeisterin an. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen (ON 9 des Behördenaktes).

I.3. Die belangte Behörde legte die dagegen erhobene Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 11.10.2024 zur Entscheidung vor (ON 22 des Behördenaktes, ON 1 des Gerichtsaktes).

I.4. Am 19.10.2024 wurde in einer außerordentlichen Vollversammlung des Landesfischereirates ein neuer Landesfischermeister gewählt. Der 2.-Bf erklärte dabei ausdrücklich seinen Rücktritt (Stellungnahme der belangten Behörde samt Auszug aus der Oö. Fischereizeitung ON 4 des Gerichtsaktes).

I.5. Das LVwG Oö. teilte den Bf und der belangten Behörde im Schreiben vom 24.10.2024 mit, es gehe vorläufig davon aus, dass das Beschwerdeverfahren nach der Wahl des neuen Landesfischermeisters wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen sei. Die belangte Behörde sah keine Erforderlichkeit einer Weiterführung des Beschwerdeverfahrens. Sie wies auf ein in der 2. Ausgabe der Fischereizeitung 2024 enthaltenes Statement hin, in dem der 2.-Bf abschließend ausführte:

„Um den Sachverhalt klarzustellen, der Fischerei in Oö und insbesondere dem Oö. Landesfischereiverband weitere schädigende Maßnahmen in der Presse und nicht notwendigen Diskussionen hintanzuhalten, um Kompetenz zu zeigen und einen eigenständigen, autonomen Verband zu repräsentieren habe ich in der ao. Vollversammlung im Oktober d. J. meinen Rücktritt erklärt. Unter dem Vorsitz des neuen Obmannes E__ wünsche ich dem Oö. Landesfischereiverband alles erdenklich Gute und weiterhin viel Erfolg.“

Die Bf brachten in ihrer Eingabe vom 18.11.2024 vor, das gegenständliche Verfahren solle weitergeführt werden. Sie verwiesen darauf, dass es um einige grundsätzliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit fischereirechtlichen Bestimmungen gehe und weiters Ersatzansprüche gegen die belangte Behörde im Raum stehen, für welche die gegenständliche Entscheidung eine wichtige Vorfrage darstelle. Beispielsweise wurde ausgeführt:

„1.) Die belangte Behörde vertritt unter anderem die Ansicht, dass ein Revierobmann, der bei der Reviervollversammlung nicht mehr gewählt wird, quasi automatisch seine Funktion im Landesfischereirat und damit auch eine allfällige im Vorstand des Landesfischereiverbands verliert. Diese Rechtsansicht entspricht nicht der Ansicht der Beschwerdeführer, sie wurde bisher auch im Verband nicht so gehandhabt. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wichtig abzuklären, ob eine unterbliebene Wiederwahl eines Revierobmanns tatsächlich jene Folgen hat, wie dies die belangte Behörde vermeint oder ob deren Rechtsansicht diesbezüglich unrichtig ist, wovon die Beschwerdeführer ausgehen.

2.) Es erhebt sich auch die Frage, ob in einem Fall wie dem vorliegenden, tatsächlich die belangte Behörde mit einem Feststellungsbescheid vorgehen kann oder nicht. Auch hier gibt es grundsätzliche Rechtsauffassungsunterschiede, die einer gerichtlichen Abklärung bedürfen.

3.) Nicht zuletzt sei ausgeführt, dass der Amtsverzicht des Zweitbeschwerdeführers nur durch den angefochtenen Bescheid zustande kam, der ja entsprechende Fristsetzungen unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung enthielt. Es steht durchaus im Raum, dass vorallem der Zweitbeschwerdeführer Schadenersatzansprüche wegen dieser aus seiner Sicht völlig ungerechtfertigten Vorgangsweise gegenüber der belangten Behörde geltend machen wird. Insofern ist im gegenständlichen Verfahren diesbezüglich auch über eine wichtige Vorfrage zu entscheiden.“

(ON 3, 4 und 6 des Gerichtsaktes)

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum relevanten Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) beschränken sich auf die (auszugsweise) Wiedergabe der bezeichneten Aktenbestandteile. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war ungeachtet des Parteiantrags von einer Verhandlung abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht (VwGH Ra 2023/22/0027).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beim 1.-Bf handelt es sich gemäß § 32 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die gemäß § 44 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz der Aufsicht der belangten Behörde untersteht. Die Bf bringen in der Beschwerde vor, bei dem bekämpften Bescheid handle es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie des 1.-Bf. Es bestehe keinerlei Rechtfertigung für den gegenständlichen Feststellungsbescheid. Die belangte Behörde würde – so die Bf – verschiedene Gesetzesbestimmungen, die die Funktion der Mitglieder des Landesfischereirates und des Landesfischermeisters betreffen, unrichtig auslegen. Aus folgenden Gründen war auf das Beschwerdevorbringen nicht weiter einzugehen:

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 21.8.2023, Ra 2023/07/0039, unter den Randnummern (RN) 28 bis 31 aus:

„28 Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. VwGH 27.7.2017, Ra 2017/07/0014, und die dort zitierten Judikaturnachweise).

29 Der Verwaltungsgerichtshof hat ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass diese Überlegungen über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden können (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).

30 Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. erneut VwGH 27.7.2017, Ra 2017/07/0014; ferner VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116, jeweils mwN).

31 Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl. zum Ganzen nochmals VwGH 27.7.2017, Ra 2017/07/0014).“

III.3. Im Beschluss vom 2.5.2024, Ro 2022/04/0032, führt der Verwaltungsgerichtshof unter den RN 13 und 14 aus:

„13 Zur verfahrensleitenden Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes, sich zur Frage einer allfälligen Gegenstandlosigkeit zu äußern, wurde seitens des Revisionswerbers zum einen vorgebracht, dass ein Interesse an der Klärung der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden Rechtsfrage in Hinblick auf zukünftige Verfahren bestehe. Auf ein anhängiges Verwaltungsstrafverfahren wurde nicht hingewiesen.

14 Dem Vorbringen des Revisionswerbers, es bestehe ein Interesse an einer Klärung der Rechtsfrage für zukünftige Verfahren, ist entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Klärung von bloß theoretischen Rechtsfragen nicht berufen ist. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrundeliegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren oder verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse ist (vgl. VwGH 26.2.2024, Ra 2023/06/0138, Rn. 12, mwN).“

III.4. Diese Ausführungen können auf das hier zu beurteilende Verfahren übertragen werden. Der Frage, welche Auswirkungen das Ausscheiden des 2.-Bf als Fischereirevierobmann auf dessen Mitgliedschaft im Landesfischereirat und Vorstand des 1.-Bf sowie dessen Funktion als Landesfischermeister hatte, kommt nach dem Rücktritt des 2.-Bf und der Wahl eines neuen Landesfischermeisters nur mehr theoretische Bedeutung zu. Das öffentliche Statement des 2.-Bf in der Fischerzeitung bestätigt, dass kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht. Das Verwaltungsgericht ist nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Dies gilt auch dann, wenn die im Schreiben der Bf vom 18.11.2024 aufgezeigten Rechtsfragen für zukünftige Verfahren von Interesse sein können. Der Hinweis der Bf auf allfällige Ersatzansprüche hindert nicht die Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit (vgl. dazu auch VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0008).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl